

Antrag

der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft**

Genehmigungen von Windenergieanlagen ohne Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob allgemeine Vorgaben für die unteren Verwaltungsbehörden für die Durchführung einer Vorprüfung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Genehmigung einer Windenergieanlage bestehen;
2. wie die unteren Verwaltungsbehörden den räumlichen Zusammenhang einzelner Windenergieanlagen, d. h. dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder berühren und so auch das Vorhandensein einer Windfarm (drei oder mehr Windenergieanlagen) zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für deren Genehmigung ermitteln;
3. nach welchen Kriterien die Genehmigungsbehörden den Einwirkungsbereich einer Windenergieanlage bestimmen (standardisierte Maßstäbe bzw. Rechenverfahren oder die tatsächlichen Begebenheiten im Einzelfall);
4. ob die Genehmigungsbehörden den Einwirkungsbereich lediglich anhand eines Radius um jede einzelne Windenergieanlage, der sich nach dem Rotordurchmesser oder der Gesamthöhe der Anlage richtet, bestimmen oder ob sie das Gebiet, in dem nachteilige Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter des § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG sowie die Wechselwirkung zwischen diesen (hierzu gehören insbesondere Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) unmittelbar oder mittelbar auftreten können, berücksichtigen;

5. ob die Genehmigungsbehörden für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG durch eine Windenergieanlage einen allgemeinen Maßstab anlegen oder ob sie eine fachliche Einzelfallprüfung durchführen;
6. ob die Genehmigungsbehörden den Einwirkungsbereich einer Windenergieanlage unter Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen einer Windenergieanlage für das Schutzgut Tiere des § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG bestimmen (insbesondere durch Betrachtung der artenspezifischen Empfindlichkeit bzw. Gefährdung der im Einzelfall konkret betroffenen Arten gegenüber der Errichtung und/oder dem Betrieb der Windenergieanlage);
7. nach welchen Kriterien die Genehmigungsbehörden überprüfen, ob nachteilige Auswirkungen in einem Gebiet durch den Betrieb einer Windenergieanlage auf die vorgefundenen Arten zu erwarten sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können (beispielsweise optische oder akustische Beeinträchtigungen, artenbedingte Kollisionsrisiken, artenbedingtes Meideverhalten, Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder auf die Nahrungssituation sowie die besondere Empfindlichkeit der jeweiligen Art gegenüber betriebsbedingten Veränderungen der physikalischen Umgebung);
8. ob die Genehmigungsbehörden natur- und artenschutzfachliche Erkenntnisse für die Bestimmung des Einwirkungsbereichs einer Windenergieanlage und ihrer nachteiligen Auswirkungen durch ihren Betrieb für die in einem Gebiet vorgefundenen Arten verwenden oder ob sie von diesen abweichen (hierzu gehören insbesondere die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten [LAG VSW] und die Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen sowie der Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [LUBW]);
9. ob die Genehmigungsbehörden die im Windenergieerlass Baden-Württemberg aufgestellten Anforderungen an die Ermittlung artenschutzrechtlich gegebenenfalls entscheidungserheblicher Umstände für die Errichtung einer Windenergieanlage ebenso wie in Bayern als ein „antizipiertes Sachverständigen-gutachten von hoher Qualität“ ansehen, in dem die aus fachlicher Sicht im Regelfall zu beachtenden Erfordernisse dargestellt werden und von dessen Vorgaben nicht ohne fachlichen Grund und ohne gleichwertigen Ersatz abgewichen werden darf;
10. wie die Genehmigungsbehörden bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Einwirkungsbereichs einer Windenergieanlage berücksichtigen, dass einige Vogelarten Flugkorridore zwischen zwei verschiedenen Habitaten nutzen und hierdurch das Tötungsrisiko erhöht wird und die Funktion dieser Habitate für die Art verloren geht (Brut- und Nahrungshabitaten oder sonstiger Orte, die von den Vögeln regelmäßig aufgesucht werden können in Bezug zueinander stehen);
11. ob die Genehmigungsbehörden die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen der LAG-SW mit dem Mindestabstand von 1.000 Meter in Bezug auf einen Schwarzmilanhorst, von 1.500 Meter in Bezug auf einen Rotmilanhorst und von 3.000 Meter in Bezug auf einen Schwarzstorchhorst bei der Bestimmung des Einwirkungsbereichs einer Windenergieanlage und der Einordnung mehrerer Anlagen als Windfarm im Sinne der Nummer 1. 6 der Anlage 1 des UVPG als bindend ansehen oder ob sie von diesen Werten abweichen;
12. inwieweit die Genehmigungsbehörden in Bezug auf das Schutzgut Landschaft das Vorhandensein von naturnahen und reich strukturierten Kultur- und Erholungslandschaften berücksichtigen;

13. für welche neuen Windenergieanlagen, die im Jahr 2016 in Baden-Württemberg ans Netz gegangen sind oder genehmigt wurden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, und für welche nicht (tabellarische Auflistung von Datum der Inbetriebnahme, Genehmigungsdatum, Standort, installierter Leistung und Gesamthöhe der Anlagen bzw. geplanter Anlagengesamthöhe).

07. 04. 2017

Glück, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke, Dr. Bullinger,
Dr. Goll, Dr. Schweickert, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit Beschluss vom 15. März 2017 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen eine Windenergieanlage auf einem Grundstück der Gemarkung Jungholzhausen wiederhergestellt. Damit darf die bereits fertiggestellte Anlage nicht betrieben werden. Diesem Vorhaben liegt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts Schwäbisch Hall zugrunde. Nach Auffassung des Gerichts bestehen ernstliche Zweifel an der erteilten Genehmigung, da aller Voraussicht nach umweltrechtliche Vorschriften verletzt seien. Die Behörde habe für ihre Entscheidung für eine allgemeine Vorprüfung und keine Umweltverträglichkeitsprüfung gewählt, da von der Windenergieanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgingen. Gegen diese Begründung erhebt das Gericht erhebliche Bedenken. Denn in Bezug auf den Rotmilan könne ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage nicht ausgeschlossen werden. Da nach der allgemeinen Vorprüfung unklar geblieben sei, ob und mit welcher Gewissheit mit dem Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen zu rechnen sei, müsse im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 Nr. 4-4516/67 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob allgemeine Vorgaben für die unteren Verwaltungsbehörden für die Durchführung einer Vorprüfung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Genehmigung einer Windenergieanlage bestehen;*

Vorgaben für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-Vorprüfung) in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen geben im Wesentlichen das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) selbst, insbesondere in den §§ 3 ff. und in den Anlagen 1 und 2, der Windenergieerlass Baden-Württemberg sowie die umfangreiche Rechtsprechung zu diesem Thema. Zudem unterstützt ein erst kürzlich vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erarbeitetes Hinweispapier einschließlich Prüfschema die nachgeordneten Behörden dabei, eine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Diese Handreichung, die am 21. Februar 2017 an die Unteren und Höheren Immissions- und Naturschutzbehörden im Land versandt wurde, behandelt zwar schwerpunktmäßig den Artenschutz in der UVP-Vorprüfung, enthält aber darüber hinaus allgemeine Aussagen zur Durchführung der Vorprüfung, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung

(http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Erneuerbare_Energien/Windenergie/170217_Handreichung-Artenschutz-UVP-WKA.pdf).

2. wie die unteren Verwaltungsbehörden den räumlichen Zusammenhang einzelner Windenergieanlagen, d. h. dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder berühren und so auch das Vorhandensein einer Windfarm (drei oder mehr Windenergieanlagen) zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Umwelt-Verträglichkeitsprüfung für deren Genehmigung ermitteln;
3. nach welchen Kriterien die Genehmigungsbehörden den Einwirkungsbereich einer Windenergieanlage bestimmen (standardisierte Maßstäbe bzw. Rechenverfahren oder die tatsächlichen Begebenheiten im Einzelfall);
4. ob die Genehmigungsbehörden den Einwirkungsbereich lediglich anhand eines Radius um jede einzelne Windenergieanlage, der sich nach dem Rotordurchmesser oder der Gesamthöhe der Anlage richtet, bestimmen oder ob sie das Gebiet, in dem nachteilige Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter des § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG sowie die Wechselwirkung zwischen diesen (hierzu gehören insbesondere Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) unmittelbar oder mittelbar auftreten können, berücksichtigen;
5. ob die Genehmigungsbehörden für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG durch eine Windenergieanlage einen allgemeinen Maßstab anlegen oder ob sie eine fachliche Einzelfallprüfung durchführen;

Da die „Windfarm“ als Voraussetzung für die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP-Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bislang gesetzlich nicht definiert ist, ermitteln die Genehmigungsbehörden einen möglicherweise bestehenden räumlichen Zusammenhang einzelner Windenergieanlagen in erster Linie auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung. Ob und welche Windenergieanlagen – wie vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gefordert – dabei räumlich einander so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren, ist im Hinblick auf das betroffene Schutzgut bzw. die betroffenen Schutzgüter und die Art und Intensität der jeweils relevanten Einwirkungen zu ermitteln. Dies erfolgt im Wege einer rechtlichen und fachlichen Prüfung des konkreten Einzelfalls auf der Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten.

Wie vom BVerwG ausdrücklich bestätigt, gibt es für die Zuordnung von Windenergieanlagen zu einer Windfarm derzeit bundesrechtlich weder verbindliche Bewertungsvorgaben noch standardisierte Maßstäbe oder Rechenverfahren, die den Begriff der Windfarm in räumlichgegenständlicher Hinsicht für die Praxis konkretisieren und handhabbar machen.

Der z. T. von der Literatur und Rechtsprechung zur Präzisierung des vom BVerwG geforderten räumlichen Zusammenhangs entwickelte Abstand von mindestens dem zehnfachen Rotordurchmesser, bei dem keine gegenseitige Beeinflussung einzelner Windenergieanlagen mehr anzunehmen ist, kann allenfalls als „Faustformel“ für den Regelfall herangezogen werden. Eine Einzelfallprüfung wird dadurch nicht entbehrlich. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen artenschutzrechtliche und damit primär schutzgutbezogene Betrachtungen im Rahmen der UVP-Vorprüfung eine Rolle spielen.

6. ob die Genehmigungsbehörden den Einwirkungsbereich einer Windenergieanlage unter Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen einer Windenergieanlage für das Schutzgut Tiere des § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG bestimmen (insbesondere durch Betrachtung der artenspezifischen Empfindlichkeit bzw. Gefährdung der im Einzelfall konkret betroffenen Arten gegenüber der Errichtung und/oder dem Betrieb der Windenergieanlage);

Entsprechend der vorgenannten Handreichung vom 21. Februar 2017 werden bei der Bestimmung des Einwirkungsbereichs von Windenergieanlagen im Rahmen

der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c Satz 1 UVPG) und bei der UVP (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG) auch die Auswirkungen auf windenergieempfindliche Tiere berücksichtigt. Hierbei werden insbesondere die in den Hinweisen der LUBW zur „Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ genannten Mindestabstände zwischen Brutplatz und geplanter Windenergieanlage vor dem Hintergrund der Kollisionsgefahr und des Meideverhaltens von windenergieempfindlichen Vogelarten einbezogen.

7. nach welchen Kriterien die Genehmigungsbehörden überprüfen, ob nachteilige Auswirkungen in einem Gebiet durch den Betrieb einer Windenergieanlage auf die vorgefundenen Arten zu erwarten sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können (beispielsweise optische oder akustische Beeinträchtigungen, artenbedingte Kollisionsrisiken, artenbedingtes Meideverhalten, Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder auf die Nahrungssituation sowie die besondere Empfindlichkeit der jeweiligen Art gegenüber betriebsbedingten Veränderungen der physikalischen Umgebung);

Im Hinblick auf nachteilige Umweltauswirkungen für Arten ist zu prüfen, ob und inwieweit geplante Windenergieanlagen den artenschutzrechtlichen Vorschriften (§§ 44 f BNatSchG) entsprechen. Dabei werden bei Windenergieanlagen insbesondere die Kollisionsgefahr, das Meideverhalten und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrachtet. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind ebenfalls einzubeziehen (§ 3 c Satz 3 UVPG).

8. ob die Genehmigungsbehörden natur- und artenschutzfachliche Erkenntnisse für die Bestimmung des Einwirkungsbereichs einer Windenergieanlage und ihrer nachteiligen Auswirkungen durch ihren Betrieb für die in einem Gebiet vorgefundenen Arten verwenden oder ob sie von diesen abweichen (hierzu gehören insbesondere die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten [LAG VSW] und die Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen sowie der Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [LUBW]);

Das UM hat in der Handreichung vom 21. Februar 2017 an die nachgeordneten Behörden darauf hingewiesen, dass für die Bestimmung des Einwirkungsbereichs von Windenergieanlagen und die Frage, ob solche Anlagen den artenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen, die Hinweise der LUBW für den „Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“, zur „Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ und zur „Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ heranzuziehen sind. Abweichungen hiervon müssen fachlich plausibel begründet sein.

Soweit sich die LUBW-Hinweise von den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) unterscheiden, macht das Land von der in diesen Empfehlungen enthaltenen Länderöffnungsklausel Gebrauch, wonach es erforderlich sein kann, die Empfehlungen landesspezifisch anzupassen.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg greift auf die LUBW-Hinweise zurück, die nach seiner Auffassung zwar keine rechtssatzmäßige Verbindlichkeit für sich beanspruchen könnten. Aufgrund der besonderen Sachkunde der LUBW böten die Hinweise jedoch im Rahmen der Einzelfallbetrachtung eine wichtige Orientierungshilfe (VGH Baden-Württemberg – 3 S 942/16).

9. ob die Genehmigungsbehörden die im Windenergieerlass Baden-Württemberg aufgestellten Anforderungen an die Ermittlung artenschutzrechtlich gegebenenfalls entscheidungserheblicher Umstände für die Errichtung einer Windenergieanlage ebenso wie in Bayern als ein „antizipiertes Sachverständigengutachten von hoher Qualität“ ansehen, in dem die aus fachlicher Sicht im Regelfall zu beachtenden Erfordernisse dargestellt werden und von dessen Vorgaben nicht ohne fachlichen Grund und ohne gleichwertigen Ersatz abgewichen werden darf;

Wie unter Ziffer 8 dargestellt, erkennt der VGH Baden-Württemberg in den Hinweisen der LUBW zwar keine „rechtssatzmäßige Verbindlichkeit“. Bei der Beurteilung von Genehmigungen für Windenergieanlagen zieht der VGH die Hinweise jedoch als „wichtige Orientierungshilfe“ heran. Abweichungen hiervon müssen fachlich überzeugend begründet sein. Mit der Handreichung vom 21. Februar 2017 hat das UM die nachgeordneten Behörden auf die aktuelle Rechtsprechung hingewiesen.

10. wie die Genehmigungsbehörden bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Einwirkungsbereichs einer Windenergieanlage berücksichtigen, dass einige Vogelarten Flugkorridore zwischen zwei verschiedenen Habitaten nutzen und hierdurch das Tötungsrisiko erhöht wird und die Funktion dieser Habitate für die Art verloren geht (Brut- und Nahrungshabitaten oder sonstiger Orte, die von den Vögeln regelmäßig aufgesucht werden können in Bezug zueinanderstehen);

Das UM hat in der Handreichung vom 21. Februar 2017 dargestellt, der Rechtsprechung sei die Tendenz zu entnehmen, dass die regelmäßig frequentierten Nahrungshabitats und Flugkorridore als Einwirkungsbereich zu berücksichtigen seien. Die Grundlage für die Frage, ob regelmäßig frequentierte Nahrungshabitats oder Flugkorridore vorliegen, bildet die vom Antragsteller vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Ferner können substantiierte Kartierungen Dritter als Bewertungsgrundlage dienen. Ob eine regelmäßige Frequentierung vorliegt, ist im Einzelfall vor dem Hintergrund der Höhe der Frequenz zu bewerten.

11. ob die Genehmigungsbehörden die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen der LAG-SW mit dem Mindestabstand von 1.000 Meter in Bezug auf einen Schwarzmilanhorst, von 1.500 Meter in Bezug auf einen Rotmilanhorst und von 3.000 Meter in Bezug auf einen Schwarzstorchhorst bei der Bestimmung des Einwirkungsbereichs einer Windenergieanlage und der Einordnung mehrerer Anlagen als Windfarm im Sinne der Nummer 1. 6 der Anlage 1 des UVPG als bindend ansehen oder ob sie von diesen Werten abweichen;

Die Empfehlungen für die Mindestabstände der LAG-VSW und die Bewertungsempfehlung der LUBW zu Schwarzmilan (1.000 m) und Schwarzstorch (3.000 m) sind identisch. Die Empfehlungen zum Rotmilan (LAG-VSW: 1.500 m) und (LUBW: 1.000 m) differieren. Das Land Baden-Württemberg hat im Hinblick auf die Abstandsempfehlung von der „Länderöffnungsklausel“ in der LAG-VSW Gebrauch gemacht. Zur näheren Begründung wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 der Drucksache 15/6786 hingewiesen.

Der VGH Baden-Württemberg legt beim Rotmilan die in den Hinweisen der LUBW genannten Abstände zugrunde.

12. inwieweit die Genehmigungsbehörden in Bezug auf das Schutzgut Landschaft das Vorhandensein von naturnahen und reich strukturierten Kultur- und Erholungslandschaften berücksichtigen;

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c Satz 2 UVPG) und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c Satz 1 UVPG) werden die in Anlage 2 unter Nr. 2. 3. 1 bis 2. 3. 11 aufgeführten Schutzgebiete berücksichtigt. In der Handreichung vom 21. Februar 2017 hat das UM ferner darauf hingewiesen, dass aufgrund europarechtskonformer Auslegung der UVP-Richtlinie Gebiete mit vergleichbarer ökologischer Empfindlichkeit auch ohne ausdrücklich zuerkannten

Schutzstatus in die Prüfung einbezogen werden sollten. Ob naturnahe und reich strukturierte Kultur- und Erholungslandschaften diese Maßgabe erfüllen, ist im Einzelfall zu bewerten.

Im Übrigen wird der Gesichtspunkt „Landschaftsbild“ im Rahmen der UVP (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG) und der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

13. für welche neuen Windenergieanlagen, die im Jahr 2016 in Baden-Württemberg ans Netz gegangen sind oder genehmigt wurden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, und für welche nicht (tabellarische Auflistung von Datum der Inbetriebnahme, Genehmigungsdatum, Standort, installierter Leistung und Gesamthöhe der Anlagen bzw. geplanter Anlagengesamthöhe).

In der zur Verfügung stehenden Zeit konnten die Daten bei den zuständigen Behörden nicht erhoben werden.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft